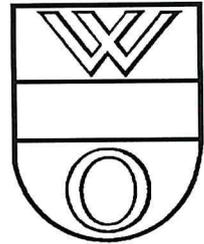


Amtsblatt
der
Stadt Olfen

Nr. 5/2018
vom 18.04.2018



Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Olfen
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenpflichtig zu beziehen durch die Stadtverwaltung
Olfen, Kirchstr. 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0

Amtliches
Mitteilungsblatt
der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Olfen für das Haushaltsjahr 2018

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Stadt Olfen

Haushaltssatzung
der Stadt Olfen für das Haushaltsjahr 2018

1. Haushaltssatzung der Stadt Olfen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Olfen mit Beschluss vom 01.02.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	24.089.300 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.306.600 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.003.900 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.127.700 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.279.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.014.800 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	337.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist wird auf 0 €
festgelegt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 1.217.300 €
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 €
festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 217 v. H.

1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 410 v. H.

2. Gewerbesteuer 410 v. H.

§ 7

(1) Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen gem. § 21 GemHVO NRW zu folgenden Budgets zusammengefasst:

1. Personalbudget

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bilden das Personalbudget.

2. Budget je Produkt

Die übrigen Erträge und Aufwendungen bilden innerhalb eines Teilplanes je Produkt ein Budget. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

(2) Es gelten folgende Grundsätze der Budgetierung:

1. Je Budget sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.
2. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.
3. Unabhängig von der Bewirtschaftung der Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.
4. Zahlungsunwirksame Erträge und Aufwendungen sind von der Budgetierung ausgenommen.
5. Mehrerträge können für Mehraufwendungen eingesetzt werden. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

§ 8

- (1) Als unerheblich im Sinne des § 83 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die
 - a) auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhen,
 - b) zur Verwendung zweckgebundener Erträge bzw. Einzahlungen erforderlich sind,
 - c) sich auf interne Leistungsbeziehungen, bilanzielle Abschreibungen oder Jahresabschlussbuchungen beziehen,
 - d) in sonstigen Fällen den Betrag von 25.000 € nicht überschreiten.
- (2) Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO NRW wird auf 10.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.
- (3) Im außerordentlichen Ergebnis werden nur solche Vorfälle erfasst, die das Merkmal „von einiger materieller Bedeutung“ insoweit erfüllen, als eine Wertgrenze von 50.000 € überschritten wird.
- (4) Rückstellungen sind nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW im Einzelfall ab 2.000 € zu bilden.
- (5) Die Geringfügigkeitsgrenze für Rechnungsabgrenzungsposten wird auf 5.000 € im Einzelfall festgesetzt.
Auch wenn im Einzelfall die Wertgrenze unterschritten wird, ist dennoch eine Abgrenzung vorzunehmen, wenn die Gesamtsumme des abzugrenzenden Betrages in ähnlichen oder gleich gelagerten Sachverhalten den Betrag von 25.000 € überschreitet.

§ 9

- (1) Die im Stellenplan mit „künftig umzuwandeln“ (ku) vorgesehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nur noch nach der nächst niedrigeren Gruppe wieder besetzt werden.
- (2) Die im Stellenplan mit „künftig wegfallend“ (kw) vorgesehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nicht wieder besetzt werden.
- (3) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres frei werdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Planstellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Die Planstelle oder Stelle soll grundsätzlich spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden Haushaltsjahr umgewandelt werden.
Die entsprechende Planstelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Entgeltgruppe umgewandelt, soweit dies notwendig und nach der Stellenobergrenzenverordnung zulässig ist.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 15.03.2018 angezeigt worden.

Der Kreis Coesfeld hat mit Verfügung vom 10.04.2018 mitgeteilt, dass Bedenken gegen die Festsetzung der Haushaltssatzung 2018 und des Haushaltsplanes nicht geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 mit ihren Anlagen liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung nach § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Olfen, im Zimmer 10, Kirchstr. 5, 59399 Olfen, zur Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 17.04.2018

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Sendermann'.

Sendermann
Bürgermeister